

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008² sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005³ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... und in den Bericht Nr. ... seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichtsstellen für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008.

² Es enthält weitere Ausführungsbestimmungen zur ZPO, zu deren Erlass die Kantone zuständig sind.

Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2. Das Zivilgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Enthält dieses Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz, so entscheidet eine Gerichtspräsidentin, ein Gerichtspräsident, eine Statthalterin oder ein Statthalter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 3. Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von dem mit der Verfahrensleitung betrauten Gerichtsmittglied erlassen, abgeändert oder aufgehoben.

¹ SR 101.

² SR ...

³ SG 111.100.

Prozessleitende Verfügungen

§ 4. Das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Urteilsberatung

§ 5. Die Beratungen des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz sind öffentlich, sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.

² Im Übrigen gelten § 47 und § 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Abschreibung des Verfahrens

§ 6. Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs (Art. 241 ZPO) oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Art. 242 ZPO) im Entscheidverfahren ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig.

² Es entscheidet zudem über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten.

Ausstand

§ 7. Über streitige Ausstandsbegehren entscheiden:

1. der Ausschuss des betreffenden Gerichts;
2. eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;
3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson, wenn das Ausstandsbegehren erst nach erfolgter Bestellung der zum Entscheid berufenen Kammer erfolgt ist;
4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.

B. Besondere Bestimmungen

Schlichtungsbehörden

§ 8. Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 ZPO) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für diese gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG

GIG) sowie des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz).

² Als Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.

³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde; die Reglemente des Zivil- und des Sozialversicherungsgerichts bedürfen der Genehmigung des Appellationsgerichts.

⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.

Zivilgericht

§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.

² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bei einem Streitwert unter 10'000 Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;
- b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bei einem Streitwert unter 10'000 Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;
- c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.

2. das Dreiergericht:

- a. im vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert ab 10'000 Franken bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken (Art. 243 Abs. 1 ZPO) sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
- b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und unter 100'000 Franken sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
- c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert ab 10'000 Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).

3. die Kammer des Zivilgerichts:

im ordentlichen Verfahren ab einem Streitwert von 100'000 Franken.

4. das Arbeitsgericht:

für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.

³ Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. bei umfassender Einigung in der Sache;
- b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;
- c. in allen summarischen Verfahren;
- d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter 10'000 Franken;
- e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).

2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.

⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.

Appellationsgericht

§ 10. Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO).

² Sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat, so entscheidet die Kammer, in allen übrigen Fällen ein Ausschuss des Appellationsgerichts.

³ Ein Ausschuss ist überdies zuständig für:

1. die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Art. 390, 396 ZPO);
2. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Einziges kantonale Instanz

§ 11. Schreibt die ZPO eine einzige kantonale Instanz vor, so ist die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts zuständig (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG).

² Sie ist zuständig für:

1. Verfahren gemäss Art. 5 ZPO;
2. direkte Klagen beim oberen Gericht gemäss Art. 8 ZPO;

³ Für die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts gilt § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss; Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO trifft die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

§ 12. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) ist das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.

§ 13. Die Gerichte erlassen für das Nähere Reglemente, die der Genehmigung des Appellationsgerichts bedürfen.

§ 14. Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

² Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996⁴:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.

⁴ SG 140.100.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).

§§ 5, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.

³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.

² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.

§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.).

² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

§ 14 erhält folgende neue Fassung und folgenden neuen Titel F vorangestellt:

F. Ergänzende Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

§ 14. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.

§§ 15, 16, 17 und 18 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.

§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.

² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisaufnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.

§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

§ 19 erhält folgende neue Fassung, der bisherige Titel F wird zu Titel G und erhält folgende neue Fassung:

G. Schlussbestimmungen

§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilstvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheidung, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.

§§ 20 und 21 werden aufgehoben.

§ 22 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁵:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht.

⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe.

⁵ SG 154.100.

§§ 4 samt Titel und 8 erhalten folgende neue Fassung:

Arbeitsgericht

§ 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als Schiedsgericht einsetzen.

§ 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.

§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29 wird aufgehoben.

§§ 30 und 31 werden aufgehoben.

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.

In § 48 wird folgender neuer Abs. 4bis eingefügt:

^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.

In § 56a lit. a wird folgender neuer Spiegelstrich beigefügt:

- Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)

In § 63 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter, den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts, den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten sowie zehn Richterinnen und Richtern des Zivilgerichts zusammen.

In § 67 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ In den Verfahren der besonderen zivilrechtlichen Abteilungen des Appellationsgerichts können die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Zivilgerichts beigezogen werden.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:

2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht zuständig ist; in Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

Es wird folgender neuer § 85a eingefügt:

Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts

§ 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.

Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.

3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001⁶:

§§ 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.

² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:

- a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.
- b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,
- c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,
- d) Art. 133-141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.

§ 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

§ 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 19 und Titel B. erhalten folgende neue Fassung:

B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO)

§ 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.

⁶ SG 154.200.

4. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975⁷:

§ 2 wird aufgehoben.

5. Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁸:

§ 26b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.

6. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁹:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.

³ Als Aufsichtsbehörde amtet ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.

§§ 5 und 7 werden aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

⁷ SG 154.800.

⁸ SG 170.100.

⁹ SG 211.100.

§§ 16, 21, 25a, 26, 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.

§ 16a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil ZGB 78

§ 16a. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.

§ 34 erhält folgende neue Fassung:

§ 34. Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.

§§ 36, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 49, 55, 69 und 70 werden aufgehoben.

§§ 129, 132, 144, 146, 148 und 150 erhalten folgende neue Fassung:

§ 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.

² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautionsentscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 144. Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 146. Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen, entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 148. Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist ein Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 150. Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 151 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.

§ 152 erhält folgende neue Fassung:

§ 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren eines Erben durch das Erbschaftsamt.

² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.

§§ 153, 154, 169, 170, 182, 186, 191, 192 und 193 werden aufgehoben.

§ 197 erhält folgende neue Fassung

§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

§§ 199, 207 und 209a werden aufgehoben.

§ 210 erhält folgende neue Fassung

§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 214 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 214. Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.

§§ 214a, 217a, 217b, 217c, 217d und 218 werden aufgehoben.

7. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995¹⁰:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, und 6 erhalten folgende neue Fassung sowie folgende neue Titel:

A. Geltungsbereich / Zuständigkeit

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.

B. Aufgaben

§ 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben.

² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO).

¹⁰ SG 215.400.

³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.

C. Organisation

§ 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen und Schreiber werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.

§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.

D. Verfahren

§ 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).

§§ 7-21 werden aufgehoben.

Der bisherige Buchstabe „J.“ wird zu Buchstabe „E.“.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO

§ 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilstvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

8. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891¹¹:

§§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt; sie entscheidet als Ausschuss. Das Appellationsgericht erlässt für das Nähere ein Reglement.

§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§§ 7a, 7b, 8, 9, 14 und 15 werden aufgehoben.

9. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹²:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

¹¹ SG 230.100.

¹² SG 270.100.

10. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹³:

§ 148 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.

11. Gesetz über Enteignung und Impropration (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974¹⁴:

§ 32 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.

§ 65 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.

² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.

Übergangs- und Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wirksam.

¹³ SG 730.100.

¹⁴ SG 740.100.